

gewöhnlichen, welche mit dem „Bürgerrecht“ im mittelalterlichen Sinne zusammenfällt. Durch einige interessante Urkunden auf dasselbe aufmerksam geworden, und einer Erklärung und Darlegung der mannigfachen Rechtsverhältnisse die es umfasst, bedürftig, war ich erstaunt, in sonst bewährten Werken ¹⁾ entweder gar keine, oder, wie auch eine oberflächliche Betrachtung schon zeigt, ungenügende, ja falsche Deutung zu erhalten. So, mir dort Aufklärung zu suchen veranlasst, wo einzig Sicheres zu erreichen, in den Quellen, bin ich zu vorliegenden Resultaten gelangt.

Ohne meiner Arbeit einen grösseren Werth als den der Erläuterung eines Schlagwortes in dem Wörterbuche des mittelalterlichen Rechtes beizumessen, wage ich, diesen Versuch der höchsten Behörde im Gebiete der Wissenschaft in Oesterreich vorzulegen, da die Entwicklung dieses Gewohnheitsrechtes selbst, wie sich im Verfolge meines Aufsatzes zeigen wird, für eine besondere Partie der österreichischen Landesgeschichte von Wichtigkeit und zugleich ein, wenn auch unbedeutender, Beitrag für den Verfasser einer Rechtsgeschichte der österreichisch-deutschen Länder sein dürfte. Es hat gerade dieser Theil das eigenthümliche Interesse, in der Art und Weise seines Vorkommens ein specifisch österreichisches Landesrecht zu sein, und sich, mit Ausnahme einzelner Fälle in den zunächst angrenzenden deutschen Reichstheilen, den ehemaligen Stiftern Salzburg, Passau, Augsburg und Mähren ²⁾ meines Wissens

¹⁾ Haltaus (*Glossarium germanicum medii aevi*) hat von demselben Begriffe aufgestellt, die der Klarheit und Stichhaltigkeit entbehren; indem er einmal, verführt durch den Ausdruck: nach Pörehrecht in der Stat zu Wienne (*Meichelbek historia frisingensis* tom. I, pag. 104), es als „unum alterumve vicinae civitatis statutum, cui per pactum obligantur forenses i. e. extranei“ bezeichnet, das andere Mal es mit Bergrecht zusammenwirft. Von der Unrichtigkeit der Hormayr-Kurz'schen Ansicht wird später die Rede sein. Häberlin in seiner „Bearbeitung der in Meichelbek's historia frisingensis vorkommenden Urkunden fertigt es mit der Erwähnung ab, es sei „Emphytheuse nach Burgrecht“ ohne sich weiter um den Ausdruck zu kümmern.

²⁾ In Mähren kommt es allerdings auch unter diesem Namen, jedoch nur in der Form des Erbpachtes vor und hat stets die Bezeichnung als „deutsches Recht, jus theutonicum“ (*Boczek cod. dipl. Morav.*). Verschiedene Modificationen werden ihm aufgezwungen (z. B. III, 208); ja in einer Urkunde von 1281 geschieht auch eine Vergebung *jure feudali seu etiam emphythetico (sic) quod in vulgari nuncupatur burgrecht*.